



Waagen zur Bestimmung von Beförderungsentgelten

(Stand: 01.05.2015)

Eichpflicht

Wird eine Gebühr oder ein Entgelt aufgrund einer Wägung bestimmt, unterliegt dieses Messgerät grundsätzlich der Eichpflicht. Die Eichpflicht von selbsttätigen und nichtselbsttätigen Waagen ist in § 1 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)¹⁾ und in § 1 der Mess- und Eichverordnung (MessEV)²⁾ geregelt.

Die Eichpflicht gilt für alle Waagen (z.B. in Frankiermaschinen, Sortieranlagen und für Kontrollwaagen), wenn die Umstände erkennen lassen, dass das Messgerät ohne besondere Vorbereitung verwendet werden kann und keine besonderen Maßnahmen getroffen wurden, die eine Verwendung des Messgerätes im geschäftlichen Verkehr ausschließen.

Von der Eichpflicht sind neben Postdienstleistern auch Frankierdienstleister ohne eigene Zustellung betroffen, wenn Frankierdienstleister das Gewicht zur Ermittlung eines Transportentgelts bestimmen und der geschäftliche Verkehr so zwischen Einlieferer und Frankierdienstleister stattfindet.

Diese Vorgaben können durch unterschiedliche Ansätze erfüllt werden:

Es ist möglich, das Entgelt auf Basis einer Wägung mit geeichten Waagen in Frankiermaschinen bzw. Sortieranlagen festzulegen.

Angetroffen werden aber auch organisatorisch anspruchsvollere Lösungen mit pauschal festgelegten bzw. akzeptierten Entgelten, bei denen einzelne Sendungen von Hand oder über ungeeichte Sortieranlagen aussortiert werden, deren Entgelt durch Wägung über eine geeichte Kontrollwaage festgelegt wird.

Werden ungeeichte Messgeräte als Hilfsmittel genutzt, hat der Betreiber jedoch sicherzustellen, dass besondere Maßnahmen getroffen wurden, die eine Verwendung des Messgerätes im geschäftlichen Verkehr ausschließen.

Frankiermaschinen:

Werden Waagen in Frankiermaschinen verwendet, die die Briefe nach Masse (Gewicht) in die verschiedenen Beförderungstarife einteilen, müssen diese geeicht sein oder so außer Betrieb genommen werden, dass sie nicht ohne besondere Vorbereitung wieder in Betrieb genommen werden können.

Sortieranlage:

In Sortieranlagen werden Briefe in der Regel nach Postleitzahlen, Größe oder Gewichtskategorien eingeteilt. Werden Briefe, die dem voreingestellten Gewichtswert nicht entsprechen, aussortiert und über ein geeichtes Messgerät kontrolliert, ist das Messgerät in der Sortieranlage als Hilfsmittel anzusehen und muss nicht geeicht sein.





Die Sortieranlage darf jedoch keine Vorrichtung (z.B.: Drucker, Stempel) aufweisen, die zum Aufbringen des Transportentgeltes geeignet ist.

Rechtsgrundlagen

- 1) Mess- und Eichgesetz vom 25.7.2013 (BGBl. I S. 2722)
- 2) Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S.2010)

